

Satzung über die Bestattungsgebühren der Gemeinde Klosterlechfeld (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Klosterlechfeld folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Klosterlechfeld erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (2) Zur Gebührenerhebung ist die Gemeinde oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt. Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.

Teil 2 Gebührenhöhe

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 9 BestSatzung)
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Familiengrabstätten - zweistellig | 270,-- € |
| b) Einzelgrabstätten | 120,-- € |
| c) Kindergrabstätten | 60,-- € |
| d) Urnengrabstätten | 120,-- € |
| e) Urnennischen (oberirdisch) | 600,-- € |
| f) anonymes Urnensammelgrab | 50,-- € |
- (2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 27 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.
- (3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 9 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt des Aufstiftungsantrages geltenden Sätzen festgesetzt.
- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses | 100,-- € |
| - wenn nur eine Aschenurne aufbewahrt wird | 50,-- € |
| 2. Dienstleistung des Leichenversorgers (einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle) | 126,-- € |
| 3. Durchführung der Erdbestattung | |
| - Normalgrab mit Überfahrrampe | 505,-- € |
| ohne Überfahrrampe | 450,-- € |
| - Tiefgrab mit Überfahrrampe | 555,-- € |
| ohne Überfahrrampe | 500,-- € |
| 4. Beisetzung von Urnen | |
| - in einem Urnengrab ohne Trauerfeier | 137,-- € |
| - in einem Urnengrab mit Trauerfeier | 170,-- € |
| - in der Urnenmauer oder im Bereich des anonymen Urnensammelgrabes | 45,-- € |
| 5. Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren | 290,-- € |

| | |
|---|----------|
| 6. Dienst der Sargbegleiter je Träger | 39,-- € |
| 7. Annahme bzw. Herausgabe von Leichen durch den Leichenversorger | |
| - während der Dienstzeiten | 35,-- € |
| - außerhalb der Dienstzeiten | 60,-- € |
| 8. Zuschlag für Bestattungen am Samstag | 138,-- € |

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für Ausgrabung | |
| - einer Leiche | 495,-- € |
| - einer Aschurne im Urnengrab | 80,-- € |
| - einer Aschurne in der Urnenmauer | 45,-- € |

(2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, wird eine vergleichbare Gebühr nach dieser Satzung bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren

| | |
|---|---------|
| a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte (einschließlich Ausstellen des Grabbriefes) | 40,-- € |
| b) Umschreibung / Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes | 20,-- € |

2. Genehmigung gemäß § 7 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof 30,-- €

3. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung 5,-- bis 100,-- €

§ 8 Kostenbeitrag

(1) Für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, die Abgaben von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde jährlich einen allgemeinen Kostenbeitrag, der von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten zu entrichten ist. Er wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt jährlich für eine

| | |
|-----------------------|---------|
| a) Einzelgrabstätte | 25,-- € |
| b) Familiengrabstätte | 40,--€ |
| c) Urnengrabstätte | 20,--€. |

§ 9
Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 4.5.2006 außer Kraft.

Klosterlechfeld, den 30. Juli 2013
- Gemeinde Klosterlechfeld -

Schweiger
1. Bürgermeister